

Wilsdruffer Tageblatt

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt



Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff
Forstrentamt zu Tharandt.

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Bezugspreis bei Geschäftsabnahme von der Druckerei wöchentlich 20 Pf., monatlich 70 Pf., vierteljährlich 2,10 Mk., nach mehrwöchiger Auslieferung monatlich 30 Pf., vierteljährlich 2,40 Mk.; bei den deutschen Postämtern vierteljährlich 2,40 Mk., ohne Postgebühren. / Alle Postanfragen, Bestellungen sowie Anzeigen und Geschäftsverträge werden über die Postämter entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger unvorhergesehener Ereignisse der Postämter, der Eisenbahnen oder der Telekommunikationsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Auslieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. / Ferner hat der Abonnent in den oben genannten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfang oder nicht erscheint. / Geschäftsverträge der Nummer 10 Pf. / Zuschriften sind nicht verbindlich zu übernehmen, jedoch an den Verleger, die Geschäftsstelle oder die Geschäftsstelle, / Anonyme Zuschriften werden nicht berücksichtigt. / Berliner Verteilung: Berlin C.M. 48.

für die Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, für das
sowie für das Königliche

Verleger: Amt Wilsdruff Nr. 6.

Postfach-Konto: Leipzig Nr. 25614.

Nr. 52.

Sonntag den 3. März 1918.

77. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Abgabe von Schlachtvieh.

In mehreren Gemeinden des Bezirks sind noch einige Rindhalter mit der Abgabe der bei der letzten Anweisung angeforderten Rinder im Rückstande.
Es wird deshalb folgendes bestimmt:
1. Alle Landwirte, die mit Ablieferung eines oder mehrerer Rinder aus den früheren Anweisungen noch im Rückstande sind, haben diese Rinder **sofort, spätestens aber bis zum 8. März 1918** an einen Fleischer oder Händler abzugeben.
2. Die **Gemeindebehörden** haben der Königlichen Amtshauptmannschaft **bis zum 12. März 1918** anzuzeigen:
a.) ob alle Landwirte dieser Verpflichtung nachgekommen sind
b.) welche Landwirte die Ablieferung nicht rechtzeitig bewirkt haben.
3. Den Landwirten, die **bis zum 8. März 1918** die Ablieferung nicht vorgenommen haben, werden die rückständigen Rinder zum gesetzlichen Höchstpreise enteignet und an einen Fleischer oder Händler überwiesen werden.
Die nicht unbeträchtlichen Kosten der Enteignung hat der säumige Landwirt zu tragen.
Meißen, am 28. Februar 1918. Nr. 194 II L.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Ueberwachungsdiens der Reichsgetreidestelle.

I. Die Reichsgetreidestelle hat zur schärferen Kontrolle der Selbstversorgung, Bäckerei, Mühlen, Getreidehändler usw. einen **ständigen Ueberwachungsdiens** eingerichtet. Er wird durch die von der Reichsgetreidestelle angestellten Ueberwachungs- und Nachprüfungsbeamten wahrgenommen, die mit einem von der Reichsgetreidestelle ausgestellten Ausweis über ihre Persönlichkeit versehen sind.
II. Die Gemeindebehörden haben den Beamten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit jede nach Lage der Sache erforderliche Unterstützung zu leisten.
Zum Zwecke der Ausübung der Prüfung und Ueberwachung sind die Beamten nach § 49 der Reichsgetreideordnung **berechtigt**:
1. in die Räume, in denen **Früchte verarbeitet werden, jederzeit, in denen Früchte oder Mühlenerszeugnisse aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt** oder die Geschäftsbücher verwahrt werden, **während der Geschäfts- oder Arbeitszeit einzutreten**,
2. dort **Besichtigungen vorzunehmen**,
3. **Geschäftsaufzeichnungen einzusehen**,
4. die vorhandenen **Vorräte festzustellen**,
5. nach ihrer Auswahl **Proben gegen Empfangsbekundigung zu entnehmen**.
III. Die **Besitzer der Räume** — auch die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe — sowie die von ihnen beauftragten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind **verpflichtet**, den Beamten
1. auf **Erfordern die Vorräte sowie deren Herkunft anzugeben**,
2. **Auskunft über die Betriebsverhältnisse zu erteilen**.
Auch im Falle ihrer **Abwesenheit** haben sie dafür **Sorge zu tragen, daß den Beamten Zutritt zu den Betriebsräumen ermöglicht wird**.
Zwischenhandlungen sind nach § 79 Ziff. 8 der Reichsgetreideordnung strafbar.
IV. Die Reichsgetreidestelle und das Königliche Ministerium des Innern haben den Kommunalverband erneut angewiesen, mit aller Strenge jede Verfehlung gegen die Bestimmungen der Reichsgetreideordnung und die vom Kommunalverband erlassenen Ergänzungsbestimmungen zu verfolgen, insbesondere **den Selbstversorgern im Falle erwiesener Unzuverlässigkeit das Recht der Selbstversorgung zu entziehen und die Mühlen auch bei nur kleinen Verfehlungen zu schließen**. Es muß daher auch künftig dementsprechend verfahren werden.
V. Besonders wird noch darauf hingewiesen, daß **Müller, die gleichzeitig Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sind, das ihnen zur Selbstversorgung zugehörige Getreide nur nach Abgabe der für die Selbstversorgung bestehenden Vorschriften in den zu den Mühlenbetrieben gehörigen Räumen einlagern dürfen, während sie ihre sonstigen**

Getreide- und Mehlvorräte von dem Mahlgut ihrer Kunden völlig getrennt und außerhalb des Mühlenbetriebs aufzubewahren haben.
Die Annahme von Früchten zur Reinigung oder zu einer sonstigen nicht unter die Vorschrift des § 63 Buchstabe a der Reichsgetreideordnung fallenden Verarbeitung ist den Mühlenbetrieben nur mit schriftlicher Genehmigung des Kommunalverbands gestattet. Zwischenhandlungen sind nach § 79 Ziff. 12 der Reichsgetreideordnung strafbar.
Meißen, am 26. Februar 1918 Nr. 196 W.

Kommunalverband Mittelsachsen für den Kommunalverband Meißen Stadt und Land.

Saatgutverkehr mit Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse.

Der Kommunalverband weist erneut darauf hin, daß **Saatgut von Hülsenfrüchten und von Gemenge**, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, **sowie von Buchweizen und Hirse nur an die Reichsgetreidestelle** abgesetzt werden darf und freihändige Aufkäufe von jeder Seite **angewiesen und verboten** sind. Es dürfen daher auch **Händler, gleichviel, ob sie zum Handel mit Saatgut zugelassen sind oder nicht, verpacktes Saatgut auf keinen Fall freihändig aufkaufen**. Dieses wird ihnen vielmehr von der Reichsgetreidestelle zum Weitervertrieb überwiesen werden.
Wer Hülsenfrucht-Saatgut sowie Saatgut von Buchweizen und Hirse **erwerben will**, bedarf hierzu einer **Saatharte**. Die Saatharten werden vom Kommunalverband **ausgestellt**. Sie müssen außerdem — soweit es sich um Mengen von mehr als 5 kg handelt — mit dem Prüfungsstempel und dem Stempel der Königlichen Amtshauptmannschaft versehen sein.
Der **Antrag auf Ausstellung einer Saatharte** ist schriftlich unter Verwendung des vorgeschriebenen **Vordrucks zunächst bei der Ortsbehörde** zu stellen. Diese gibt den Antrag nach Prüfung und Bestätigung der darin gemachten Angaben an den Kommunalverband weiter.
Für jede Fruchtart, und wenn Saatgut derselben Fruchtart von mehreren Lieferanten bezogen werden soll, für jede Beförderung wird eine **gesonderte Saatharte** ausgestellt. Für die Ausstellung wird je nach den Mengen, die bezogen werden sollen, eine Gebühr in Höhe von 20 Pf., bis 1 Mk. erhoben.
Die Gemeindebehörden haben streng darauf zu wachen, daß das erworbene Saatgut zur Beförderung verwendet wird und etwa nicht verbrauchte Mengen ordnungsmäßig zur Ablieferung kommen.
Unbenutzte Saatharten sind an den Kommunalverband zurückzugeben. Zwischenhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen sind strafbar.
Meißen, am 25. Februar 1918. Nr. 192 W.

Kommunalverband Meißen Stadt und Land.

Dienstag den 5. und Mittwoch den 6. d. M. geschlossen.

Dringliche und handesamtliche Angelegenheiten werden an beiden Tagen vormittags von 11 bis 12 Uhr erledigt.
Wilsdruff, am 1. März 1918. Der Stadtrat.

Torspreßsteine sollen in nächster Zeit an hiesige Einwohner verkauft werden. **Preis 3,60 Mk. der Zentner ab Lager**. Uebernahmen zum Bezug am **4. d. M. in der Ortskohlenstelle**. Die Verkaufsstage werden noch bekannt gegeben.
Wilsdruff, am 2. März 1918. Stadtrat Wilsdruff — Ortskohlenstelle.

Kiew, die Hauptstadt der Ukraine, durch ukrainische und sächsische Truppen befreit

Verhandlungsbeginn in Brest-Litowsk

Rumänen vor der Entscheidung.
Die russischen Delegierten sind am Donnerstag in Brest-Litowsk eingetroffen.
In einer formlosen Vorbesprechung der Vorsitzenden der Delegationen des Vierbundes mit dem Vorsitzenden der russischen Delegation Sokolniko wurde vereinbart, daß die Friedensverhandlungen mit einer auf den 1. März vor-mittag 11 Uhr ansetzenden Plenarsitzung beginnen.
Es wird sich dabei lediglich um formale Einzelheiten handeln, da in dem Ultimatum, das Rußland angenommen hat, ausdrücklich eine Verhandlungsdauer von nur wenigen Tagen vorgegeben war.
Graf Czernin wieder in Bukarest.
Der österreichisch-ungarische Minister des Äußeren, der im Auftrage der Vierbundsdelegationen dem König

Verband von Rumänen auf moldauischen Boden die Friedensbedingungen mitgeteilt hat, ist nach Bukarest zurückgekehrt, wo er die Bevollmächtigten des Vierbundes von den Ergebnissen seiner Besprechung mit dem König unterrichtet wird.
König Ferdinand wird inzwischen mit seiner Regierung in Jassy Beratungen haben. Von ihrem Ergebnis wird es abhängen, ob die Vorbesprechungen zum Beginn der eigentlichen Friedensverhandlungen führen oder nicht. Nebenfalls wird die Entscheidung schnell fallen müssen, da eine Klärung der Lage an der rumänischen Front aus politischen und militärischen Gründen schnellstens herbeigeführt werden muß.
In unterrichteten Kreisen wird für möglich gehalten, es werde, falls der König sich zu Verhandlungen auf dem Vierbund angegebenen Grundzügen doch entschließen sollte, der Fortsetzung der Verhandlungen eine Neubildung der rumänischen Regierung voranzugehen. Die Mitteilungen, die Graf Czernin dem König im Namen des Vierbundes

gemacht hat, haben übrigens nicht den Charakter eines Ultimatum's getragen.
Neues Hilfsesuch aus Finnland.
Lenin und Trotski vor dem Rücktritt?
Die finnische Regierung hatte bereits Mitte Februar in Berlin ein Gesuch um deutsche Waffenhilfe überreicht. Es war darin das fürchtbare Wüten der Roten Garde und deren Unterstützung durch die gegenwärtige Petersburger Regierung sowie die dadurch herbeigeführte Notlage Finnlands geschildert.
Jetzt haben die Bevollmächtigten der finnischen Regierung in Berlin erneut ein offizielles Gesuch um Waffenhilfe durch Deutschland an die Regierung überreicht.
In dem Gesuch werden noch einmal die Greuel geschildert, die die russischen Truppen, unterstützt von den Bolschewiki auf finnischem Boden verüben. Sodann aber wird auf die trostlose wirtschaftliche Lage des Landes und